

Entgelte für den Netzzugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Gemeindewerke Dudenhofen

gültig ab 01. Januar 2012

Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung

Entgelt für Netznutzung Jahresleistungspreissystem Anschlussnetzebene:	Jahresbenutzungsdauer <= 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden	
	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannung	3,65	3,03	74,60	0,19
Umspannung MS/NS	4,43	3,09	70,00	0,47
Niederspannung	3,52	3,53	58,09	1,35

Entgelt für Netznutzung Monatsleistungspreissystem Anschlussnetzebene:	Monatsleistungspreis € / kW und Monat	Arbeitspreis ct / kWh
	Mittelspannung	12,43
Umspannung MS/NS	11,67	0,47
Niederspannung	9,68	1,35

Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung	Messstellenbetrieb € / Zähler und Jahr	Messung € / Zähler und Jahr	zusätzliche Ablesung auf Kundenwunsch	Abrechnung
			€ / Ablesung	€ / Zähler und Jahr
Mittelspannung	515,76	78,60	6,55	251,80
Umspannung MS/NS	395,07	88,80	7,40	262,61
Niederspannung	395,07	88,80	7,40	262,61

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Entgelt für Netznutzung	Arbeitspreis
Anschluss:	ct / kWh
Niederspannung	3,88
Speicherheizung	1,94
unterbrechbare Verbrauchseinrichtung	1,94

Entgelt für Messstellenbetrieb und Abrechnung	Messstellenbetrieb € / Zähler und Jahr	Abrechnung € / Zähler und Jahr
Eintarifzähler	6,58	7,30
Zweitartfzähler	16,44	14,60

Entgelt für Messung	jährlich € / Zähler	halbjährlich € / Zähler	vierteljährlich € / Zähler	monatlich € / Zähler	zusätzliche Ablesung auf Kundenwunsch € / Ablesung
Eintarifzähler	2,47	4,94	9,88	29,64	2,47
Zweitartfzähler	4,94	9,88	19,76	59,28	4,94

Unterjährige Ablesungen, welche durch einen Lieferantenwechsel verursacht werden, werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

**Entgelt für Jahresmehr-
und Jahresminderungen** Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Mindermengen sind auf den Internetseiten
der Gemeindewerke Dudenhofen veröffentlicht.

Weitere Entgelte

Konzessionsabgabe	ct / kWh	gemäß jeweils gültiger Konzessionsabgabenverordnung (KAV).
KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 a)	0,61	
KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 b)	1,32	Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des
KAV § 2 Abs. 3 Nr. 1	0,11	Testats eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.

KWK-Umlage	ct / kWh	gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung.
je Abnahmestelle	0,002	Für den Nachweis einer Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern, die zu den in § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG genannten Unternehmen gehören,
für die ersten 100.000 kWh/a		bedarf es gemäß § 9 Abs. 7 Satz 4 KWKG des Testats eines
für jede weitere kWh/a nach	0,050	Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers.
KWKG § 9 Abs. 7 Satz 2	0,025	
KWKG § 9 Abs. 7 Satz 3		

§ 19-Umlage	ct / kWh	gemäß der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung.
Letztverbrauchergruppe A	0,151	
Letztverbrauchergruppe B	0,050	
Letztverbrauchergruppe C	0,025	

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.